



Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1988

Ausgabe Nr. 22

Ausgabetag 10.06.1988

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
279	27.05.1988	Satzung vom 26.05.1988 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgeld auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Beelen vom 31.05.1976	592-593
STADT DRENSTEINFURT			
280	06.06.1988	a) Satzung vom 11.05.1988 über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Götendorfer Weg" gem. § 81 BauO NW	594-596
281	06.06.1988	b) Satzung vom 11.05.1988 über die 10. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 13 Bau GB und § 81 BauO NW	597-599
282	06.06.1988	c) Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1970 zur persönlichen Meldung	600
STADT ENNIGERLOH			
283	03.06.1988	Bekanntmachung für die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh	601-603
GEMEINDE EVERSWINKEL			
284	06.06.1988	a) Durchführung des Anzeigenverfahrens gem. § 12 Bau GB für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	604-606
285	06.06.1988	b) Durchführung des Anzeigenverfahrens gem. § 12 Bau GB für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Haus Borg"	607-609

- 286 06.06.1988 c) Durchführung des Anzeigenverfahrens gem. § 12 Bau GB für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" 610-612
- 287 07.06.1988 d) Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1970 zur schriftlichen Meldung 613

STADT SASSENBERG

- 288 26.05.1988 a) Vorstellung des Entwurfes für den Ausbau des Mühlenplatzes in Sassenberg (III. Bauabschnitt) 614
- 289 26.05.1988 b) Bebauungsplan "Industriegebiet südl. der "Robert-Linnemann-Str." - Anzeige der 1. Änderung 615-616
- 290 26.05.1988 c) Satzung der Stadt Sassenberg über die Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 81 BauO NW zum Bebauungsplan "Vinnenberger Straße" - 1. Änderung 617-619
- 291 01.06.1988 d) Bekanntmachung über die betriebsfertige Herstellung von Kanalleitungen in der Stadt Sassenberg 620
- 292 03.06.1988 e) Einziehung einer Teilfläche der Straße "Zum Buckesch", Gemarkung Sassenberg, Flur 156, Flurstück 6 tlw., gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land NW 621

STADT TELGTE

- 293 26.05.1988 a) Flurbereinigung Kreuzbach 622-623
- 294 07.06.1988 b) Satzung vom 06.06.1988 zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Stadtfeld I" vom 13.07.1979 624-625

JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-SCHWIENHORST

- 295 31.05.1988 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 23. Juni 1988 um 20.00 Uhr in der Gaststätte "Orkotten" 626

SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH

- 296 25.05./
03.06.1988 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 391 146 917
301 010 799 627

KREIS WARENDORF

- 297 08.06.1988 a) Bekanntmachung des RP Münster über die Ausweisung des Gebietes "Angelniederung 5 c" im Bereich der Gemeinde Everswinkel als Naturschutzgebiet 628-629

- 298 06.06.1988 b) Bekanntmachung des Landesvermessungs-
amtes NW über die trigonometrische Ver-
messungen im Kreis Warendorf 630
- 299 07.06.1988 c) Öffentliche Zustellung von Bußgeldbe-
scheiden;
hier: Hardy Wessel 631
- 300 26.05.1988 d) Manöverübung "Blauer Reiter" 632

STADT Ennigerloh

- 301 08.06.1988 Planfeststellung für die Umwandlung des
Bahnüberganges Hoester Weg in einen Rad-
und Fußgängerweg 633-634

GEMEINDE EVERSINKEL

-Az.: 61.82.15 Sö/Wh-

B E K A N N T M A C H U N G

**der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"**

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 17.3.1988 als Satzung beschlossenen und gemäß § 11 Abs. (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigten 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" hat der Regierungspräsident in Münster laut Verfügung vom 9.5.1988 -Az.: 35.2.1-5205- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. (3) BauGB geltend gemacht.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G :

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. (1) BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" in der Fassung der 9. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Hovestraße 5, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

H I N W E I S E :

Gemäß § 44 Abs. (5) BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. (2) BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.87 (GV.NW. S. 345) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Everswinkel, den 01.06.1988



(Poll)

-Bürgermeister-

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan M. 1 : 5000

zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Vitusstraße"